Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1744 vom 30. Oktober 2012

Gemeinde Muttenz, Quartierplanvorschriften "Lutzertgarten, Parzelle 550"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz hat am 19. Juni 2012 die Quartierplanvorschriften "Lutzertgarten, Parzelle 550" beschlossen. Sie bestehen aus dem Quartierplan-Reglement und dem verbindlichen Plan 'Situation und Schnitt'.

Die Quartierplanung umfasst die Parzelle Nr. 550 mit einer Gesamtfläche von 4'549 m^2. Als zulässige Nutzung sind 5'687 m^2 BGF festgelegt.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 5. September 2012 unterbreitet der Gemeinderat Muttenz die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Erwägungen:
Der Regierungsrat präzisiert, dass es sich bei den im Plan dargestellten 'konzeptionellen Festlegungen' um verbindliche Festlegungen handelt, von denen nur geringfügig abgewichen werden darf.
Im Weiteren wird präzisiert, dass es sich beim Umgebungsplan (§ 7 Quartierplan-Reglement) nicht um ein Planungsinstrument, sondern um einen Nachweis handelt, welcher die Umsetzung der verbindlichen Vorgaben aus den Quartierplanvorschriften im Rahmen des Baugesuchsverfahrens darstellt.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

://:

1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Muttenz am 19. Juni 2012 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Lutzertgarten, Parzelle 550" werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/QP/23/0 (Quartierplan "Lutzertgarten, Parzelle 550"), 44/QR/23/0 (Quartierplan-Reglement "Lutzertgarten, Parzelle 550"), 44/ZPS/1/13 (Mutation ZPS), 44/LES/1/1 (Mutation LES) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen) zu übernehmen.

Verteiler:
- Gemeinderat Muttenz, 4432 Muttenz
- Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (4) Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: A . Achermann